

- "a) Fragen, die mit der Durchführung der Untersuchung in Verbindung stehen, mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu besprechen,
- b) erforderliche Dokumente einzusehen und bei Notwendigkeit unter Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen Abschriften für den Untersuchungsvorgang zu fertigen,
- c) eine Beurteilung über den Beschuldigten oder Beteiligten von dessen Vorgesetzten zu fordern,
- d) Armeeingehörige oder Zivilbeschäftigte zu befragen ...
(Anmerkung: Da die Melde- und Untersuchungsordnung des Ministers für Nationale Verteidigung gleichermaßen für die NVA und für die Grenztruppen Gültigkeit besitzt, sind die Bestimmungen auch auf Angehörige der Grenztruppen anzuwenden.)
- e) in Ausnahmefällen, nach Legitimierung als Armeeingehöriger, Zivilpersonen zu befragen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Schuldigen erforderlich ist,
- f) bei Notwendigkeit Offiziere mit Spezialkenntnissen zu bestimmten Untersuchungshandlungen hinzuzuziehen und spezifische Einschätzungen von ihnen, nach Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten, zu fordern,
- g) zur Aufklärung des Ereignisses Kontrollen in der Unterkunft sowie der Bekleidung und Ausrüstung unter Hinzuziehung eines Armeeingehörigen und wenn möglich, in Anwesenheit des Schuldigen oder Beteiligten durchzuführen,